



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 011-2020
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.21

Eingereicht am: 03.02.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Gullotti (Tramelan, SP) (Sprecher/in)
Roulet Romy (Malleray, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 05.03.2020

RRB-Nr.: vom
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Das Hôpital du Jura bernois muss in öffentlicher Hand bleiben!

Am vergangenen 10. Januar hat die Öffentlichkeit überraschend erfahren, dass sich die Swiss-medical-network-Gruppe (SMN) am Aktienkapital der Hôpital du Jura bernois SA (HJB) beteiligen werde. Die als Geschenk für den Berner Jura dargestellte Abtretung von 35 Prozent der Anteile an der HJB SA sowie die Kaufoption von weiteren 17 Prozent wirft Fragen auf und führt zu berechtigten Sorgen in Bezug auf die mittel- und langfristige Zukunft der bernjurassischen Spitäler.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist dieser Verkauf mit Artikel 21 des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG)¹ vereinbar?
2. Welches sind genau diese «aussergewöhnlichen» Umstände, die eine Abweichung vom Grundsatz, wonach der Kanton die Mehrheit am Kapital der regionalen Spitalzentren hält, rechtfertigen? (Mit anderen Worten: In welcher Lage befindet sich die HJB SA genau und welches sind die Elemente, die die HJB SA in eine solche Lage gebracht haben, dass vom erwähnten Grundsatz abgewichen werden muss?)
3. Über welche Möglichkeiten und langfristigen Garantien verfügt der Kanton in Bezug auf das Pflegeangebot und die personellen Arbeitsbedingungen im Falle einer Kapitalabtretung von über 50 Prozent?
4. Die SMN-Gruppe hat insbesondere vor, die wesentlich lukrativere ambulante Pflege zu fördern. Viele vorwiegend ältere Patientinnen und Patienten werden die Spitex in Anspruch nehmen müssen,

¹ SpVG: Art. 21 Beteiligung

² Der Kanton beteiligt sich an den RSZ.

³ Er hält kapital- und stimmenmässig die Mehrheit an der jeweiligen Institution.

⁴ Der Regierungsrat kann eine Beteiligung des Kantons ausnahmsweise abweichend von Absatz 2 beschliessen, wenn er zusammen mit anderen öffentlichen Gemeinwesen oder von der öffentlichen Hand beherrschten Institutionen kapital- und stimmenmässig die Mehrheit an der Institution hält oder wenn es für eine zweckmässige Versorgung nötig ist.

wenn sie ambulant behandelt oder verfrüht nach Hause geschickt werden. Kann gewährleistet werden, dass keinerlei Lasten auf die Patientinnen und Patienten und auf die Gemeinden überwältigt werden?

5. Welche genauen Garantien hat die SMN dem Regierungsrat in Bezug auf die mindestens mittelfristige Bewahrung der Arbeitsplätze gemacht?
6. Wie gedenkt der Regierungsrat das Entstehen einer Zweiklassenmedizin entschieden zu verhindern, wenn man weiss, dass die SMN naturgemäss stets versucht ist, sich der weniger rentablen Bereiche zu entledigen oder diese zu vernachlässigen?
7. Warum hat der Regierungsrat nicht die Behandlung der dringlichen Motion der Geschäftsprüfungskommission M 192-2019 «Spitallandschaft im Umbruch – Jetzt braucht es eine Auslegeordnung durch den Regierungsrat» abgewartet, die eine Auslegeordnung in Bezug auf die kantonale Spitallandschaft fordert?
8. Warum wurde der Bernjurassische Rat in Bezug auf diesen Aktienverkauf nicht vorgängig konsultiert, so wie dies gemäss den Bestimmungen von Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe f des Sonderstatutsgesetzes vorgesehen wäre?
9. Ist der Regierungsrat bereit, den Bernjurassischen Rat im Hinblick auf den Verkauf weiterer HJB-Aktienanteile an Private (namentlich die als Option vorgesehenen 17 Prozent gemäss der Vereinbarung, die am 10. Januar 2020 bekannt wurde) zu konsultieren?

Begründung der Dringlichkeit: Überstürzte Behandlung des HJB-Dossiers durch die GSI.

Verteiler

– Grosser Rat